

Volksabstimmung vom 4. Dezember 1983

Revision
des Bürgerrechts

Worum geht es am 4. Dezember?

**Gleichberechtigung im
Bürgerrecht**

Ausländerinnen, die
einen Schweizer heiraten,
sollen das Schweizer
Bürgerrecht nicht mehr
automatisch erhalten.
Kinder einer Schweizerin
sollen in jedem Fall
Schweizer werden.

**Einbürgerung junger
Ausländer**

Junge, in der Schweiz
aufgewachsene Auslän-
der sowie Flüchtlinge
und Staatenlose sollen
unter bestimmten Vor-
aussetzungen nach
einem einfacheren
Verfahren eingebürgert
werden können.

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament empfehlen den Stimmberechtigten aus den dargelegten Gründen, bei den zwei Verfassungsvorlagen über die Gleichberechtigung im Bürgerrecht und über die Erleichterung gewisser Einbürgerungen **Ja** zu stimmen.



Die Abstimmungsvorlagen

I Bundesbeschluss über Änderungen der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung

vom 24. Juni 1983

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 44

¹ Der Bund regelt den Erwerb und den Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung, Heirat und Adoption sowie den Verlust des Schweizer Bürgerrechts und die Wiedereinbürgerung.

² Das Schweizer Bürgerrecht kann auch durch Einbürgerung in einem Kanton und einer Gemeinde erworben werden. Die Einbürgerung erfolgt durch die Kantone, nachdem der Bund die Einbürgerungsbewilligung erteilt hat. Der Bund erlässt Mindestvorschriften.

³ Wer eingebürgert ist, hat die Rechte und Pflichten eines Kantons- und Gemeindebürgers. Soweit das kantonale Recht dies vorsieht, hat er Anteil an den Bürger- und Korporationsgütern.

Art. 45 Abs. 2

² Ein Schweizer darf aus der Schweiz nicht ausgewiesen werden.*

Art. 54 Abs. 4

*Aufgehoben***

* Der Grundsatz, wonach kein Schweizer ausgewiesen werden darf, galt schon bisher, doch soll er aus rein systematischen Gründen neu in Artikel 45 (statt Artikel 44) untergebracht werden.

** Der aufzuhebende Absatz 4 lautet: «Durch den Abschluss der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.»

II Bundesbeschluss über die Erleichterung gewisser Einbürgerungen

vom 24. Juni 1983

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 44^{bis}

Der Bund kann die Einbürgerung junger, in der Schweiz aufgewachsener Ausländer sowie von Flüchtlingen und Staatenlosen erleichtern, sofern sie sich in die schweizerischen Verhältnisse eingelebt haben.

Erläuterungen des Bundesrates

Die Volksabstimmung vom 4. Dezember

Am ersten Dezember-Wochenende haben die Stimmberechtigten ihre Meinung zu zwei Verfassungsrevisionen zu äussern:

- Die erste Vorlage bezieht sich auf den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts aus familienrechtlichen Gründen und zielt darauf ab, Mann und Frau für den Erwerb des Bürgerrechts und dessen Weitergabe an die Kinder gleichzustellen.
- Die zweite Vorlage soll es ermöglichen, jungen, in der Schweiz aufgewachsenen Ausländern sowie Flüchtlingen und Staatenlosen die Einbürgerung unter bestimmten Voraussetzungen zu erleichtern.

Beide Vorlagen legen erst Grundsätze fest, die später, sofern Volk und Stände sie annehmen, durch gesetzliche Bestimmungen konkretisiert werden müssen. Über die beiden Vorlagen wird getrennt abgestimmt, damit die Stimmberechtigten die Möglichkeit haben, dazu gesondert Stellung zu nehmen. Falls Volk und Stände beide Verfassungsänderungen gutheissen, werden diese einen einzigen Artikel bilden.

Das Bürgerrecht

Wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt, hat gegenüber unserem Staat bestimmte Rechte und Pflichten, namentlich das Recht auf Niederlassung, das Wahl- und Stimmrecht und die Pflicht (für den Mann), Militärdienst zu leisten. Das Bürgerrecht ist für den Aufbau und den Bestand unseres Staates sowie für die Stellung des einzelnen Bürgers von grundlegender Bedeutung. Aufgrund des föderalistischen Aufbaus der Eidgenossenschaft kann niemand Schweizer sein, wenn er nicht gleichzeitig Bürger eines Kantons und einer Gemeinde ist.

Wie wird man eingebürgert?

Ausländer können nur unter strengen Voraussetzungen und erst nach einem langen Verfahren Schweizer Bürger werden. Zuerst braucht es eine Bewilligung des Bundes, die ein Ausländer nur erhält, wenn er gut beleumdet ist, in der Regel zwölf Jahre in der Schweiz gewohnt und sich unserem Land angepasst hat. Schweizer wird ein Ausländer aber erst, wenn auch Gemeinde und Kanton einverstanden sind. Diese entscheiden frei, und es besteht kein Anspruch auf Einbürgerung. In manchen Gemeinden und Kantonen muss der Ausländer hinsichtlich Wohnsitzdauer, Lebensführung und Assimilation noch zusätzliche Anforderungen erfüllen und nicht selten erhebliche Gebühren bezahlen. Erst wenn die Eignung eines Bewerbers bejaht wird, erhält dieser das Gemeinde-, Kantons- und damit auch das Schweizer Bürgerrecht.

Erste Vorlage: Erwerb des Schweizer Bürgerrechts aus familienrechtlichen Gründen

Mit der vorgeschlagenen Revision der Bundesverfassung sollen die Schranken abgebaut werden, die sich heute der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Bürgerrecht entgegenstellen.

Heirat mit Ausländer(in)

Schweizerinnen, die einen Ausländer, und Schweizer, die eine Ausländerin heiraten, werden heute unterschiedlich behandelt.

Heiratet ein Schweizer eine Ausländerin, so erhält die Ehefrau sofort und automatisch das Schweizer Bürgerrecht.

Heiratet dagegen eine Schweizerin einen Ausländer, so kann der Ehemann das Schweizer Bürgerrecht erst nach Jahren und nur im ordentlichen Einbürgerungsverfahren erwerben, genau wie die anderen Ausländer.

Es gibt keinen Grund, diese unterschiedliche Behandlung von Mann und Frau beizubehalten. Dies umso mehr, als die geltende Ordnung zu Missbräuchen führt. Es kommt vor, dass Ausländerinnen Schweizer lediglich heiraten, um das Schweizer Bürgerrecht zu erwerben. Daher sollen die ausländischen Frauen von Schweizern künftig nicht mehr automatisch Schweizerinnen werden.

Ungleiches Recht der Kinder

Kinder aus Ehen von Schweizern mit Ausländerinnen erhalten heute automatisch das Schweizer Bürgerrecht.

Kinder aus Ehen von Schweizerinnen mit Ausländern dagegen werden nur dann Schweizer Bürger, wenn ihre Mutter von Abstammung Schweizerin ist und die Eltern zur Zeit der Geburt des Kindes ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, oder wenn das Kind nicht von Geburt an eine andere Staatsangehörigkeit erhält.

Diese Unterschiede sind heute kaum mehr zu begründen. Viele Auslandschweizerinnen, die einen Ausländer geheiratet haben, empfinden es als Diskriminierung, dass die Übertragung des Schweizer Bürgerrechts auf ihre Kinder vom schweizerischen Wohnsitz

abhängt. Das kann zur grotesken Situation führen, dass die Kinder ein- und derselben Familie unterschiedliche Nationalitäten haben: Ein Kind kann Schweizer sein, weil die Eltern zur Zeit der Geburt in der Schweiz wohnten. Wenn die Eltern ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, werden die weiteren Kinder nicht Schweizer.

Was bringt die Revision?

Mit der Vorlage soll erreicht werden, dass künftig **gleiches Recht** gilt, wenn ein Schweizer eine Ausländerin oder eine Schweizerin einen Ausländer heiratet — aber nicht in dem Sinne, dass der Ausländer automatisch Schweizer wird. In **beiden** Fällen soll der ausländische Partner erst **nach Ablauf einer noch zu bestimmenden gesetzlichen Frist und auf Gesuch hin eingebürgert werden können**.

Mit dem neuen Recht sollen Abstammung und Wohnsitz keine Kriterien mehr sein: Kinder aus Ehen zwischen Schweizerinnen und Ausländern sollen das Schweizer Bürgerrecht automatisch erhalten, wie das bei Kindern aus Ehen von Schweizern mit Ausländerinnen schon der Fall ist.

Die Behandlung im Parlament

Mehrere parlamentarische Vorstösse haben diese Revision gefordert. Sie ist ein wichtiger Schritt zur Gleichberechtigung von Mann und Frau, die unsere Verfassung verlangt. Die Revision war denn auch im Parlament praktisch unbestritten. Der Ständerat genehmigte die Vorlage einstimmig und der Nationalrat mit nur einer Gegenstimme.

Zweite Vorlage: Erleichterung gewisser Einbürgerungen

Für junge, in der Schweiz aufgewachsene Ausländer

Von den rund 910 000 in der Schweiz lebenden Ausländern sind fast 300 000 Jugendliche unter 22 Jahren. Schätzungsweise 250 000 davon sind in unserem Land aufgewachsen, haben unsere Schulen besucht, sprechen unsere Sprachen und fühlen sich hier zu Hause. Um Schweizer zu werden, müssen aber diese Angehörigen der sogenannten zweiten Ausländergeneration das gleiche langwierige, komplizierte und oft teure Verfahren durchmachen wie neu Zugewanderte.

Ist es richtig, diese jungen Leute gleich zu behandeln wie zum Beispiel Ausländer, die erst als Erwachsene eingereist sind und sich mit unserem Land weniger verbunden fühlen? Es erscheint besser, ihnen die Eingliederung in die schweizerische Gemeinschaft zu erleichtern. Viele der hier aufgewachsenen Ausländer unterscheiden sich kaum von ihren schweizerischen Altersgenossen. Ihre Bindung an das Herkunftsland der Eltern ist meist gering, und sie wollen nicht dort leben. Dagegen möchten manche von ihnen aktiver am Leben der Schweiz teilnehmen. Es ist deshalb menschlich und staatspolitisch wichtig, dass sie nicht in eine Isolation geraten, weil sie in unserem Staat zu wenig mitwirken können.

Für Flüchtlinge und Staatenlose

Flüchtlinge und Staatenlose unterscheiden sich von den übrigen Ausländern: Sie haben ihre Heimat verloren und waren gezwungen, alles hinter sich zu lassen. Deshalb empfinden sie ein ganz besonders starkes Bedürfnis, wieder Wurzeln zu schlagen und ein Zuhause zu haben. Sie müssen aber das gleiche Einbürgerungsverfahren durchmachen wie Ausländer, die freiwillig zu uns gekommen sind und ohne weiteres wieder in ihr Land zurückkehren können.

Sollten wir diesen vom Schicksal schwer getroffenen Menschen nicht aus humanitären Gründen den Weg zur Einbürgerung erleichtern, damit sie wieder eine Heimat finden? Ihre Bereitschaft, sich wirtschaftlich, sozial, kulturell und schliesslich auch politisch in unsere Gemeinschaft einzugliedern, ist gross. Ihnen dabei zu helfen, liegt auch in unserem Interesse.

Was bringt die Revision?

Die Revision soll dem Bund die Möglichkeit geben, die Einbürgerung von jungen, in der Schweiz aufgewachsenen Ausländern sowie von Flüchtlingen und Staatenlosen zu erleichtern. **Allerdings ist diese Erleichterung ausdrücklich nur für diejenigen unter ihnen möglich, die sich in die schweizerischen Verhältnisse eingelebt haben.** Ob diese Bedingung erfüllt ist, wird in jedem einzelnen Fall in den Kantonen geprüft. Erleichterte Einbürgerung bedeutet also keineswegs, dass diese besonderen Gruppen von Ausländern nun sozusagen sofort und ohne weiteres eingebürgert werden könnten. Es geht vor allem darum, die Nachteile zu beheben, die sie wegen der unterschiedlichen Praxis und Gesetzgebung der Kantone erfahren. So kann der Bund mit der neuen Regelung beispielsweise für die Kantone und Gemeinden auf dem Wege des Gesetzes einheitlich festlegen, nach wieviel Jahren Aufenthalt in der Schweiz eine Einbürgerung möglich ist und wieviel man höchstens dafür zahlen muss. Um solche Bestimmungen zu erlassen, wird noch ein Gesetz zu verabschieden sein, gegen welches das Referendum ergriffen werden kann.

Die Behandlung im Parlament

Das Parlament stimmte der Vorlage mit sehr grosser Mehrheit zu. Einige Parlamentarier fanden zwar, der Bund mische sich zu sehr in die Angelegenheiten der Kantone und Gemeinden ein. Die Kompetenzen des Bundes bleiben aber begrenzt: Die zentrale Frage jeder Einbürgerung, ob der betreffende Ausländer sich in die schweizerischen Verhältnisse eingelebt habe, entscheiden wie bisher die Kantone.

Einige Parlamentarier machten geltend, nach allfälligen Einbürgerungen aufgrund des neuen Rechts könnten weitere Ausländer in die Schweiz kommen. Schon heute lebe eine grosse Zahl von Ausländern bei uns, deren Kinder später eingebürgert werden müssten.

Die grosse Mehrheit des Parlaments fand jedoch: Wer bei uns aufgewachsen ist und sich als Schweizer fühlt, oder wer seine bisherige Heimat verloren und sich bei uns eingelebt hat, soll mit bestimmten Erleichterungen Schweizer werden dürfen. Damit können sich diese mit unserem Land besonders verbundenen Ausländer besser in unsere Gemeinschaft eingliedern, was im allseitigen Interesse liegt.